



Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt

28. Jahrgang. Berlin, den 15. September 1917. Nummer 17/18.

Die Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derfelben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal wöchentlich erscheinenden „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der zierliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 4.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einleitungen und Anfragen sind an die Königlich Preussische Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Anwendung einer Ausführungsbestimmung zu dem Allerhöchsten Befehl über die Geltung der Kriegsgeetze vom 8. Mai 1917 bei den im Landheere und in der Marine verwendeten Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen. Rom 14. Juli 1917 S. 223. — Personalien S. 224. — Berufungen der Kaiserlichen Schutztruppen und Internierte S. 227.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Eine fühne Fahrt in den Krieg um Deutsch-Ostafrika S. 233. — Verzeichnis der Personen, welche sich in der Zeit vom 5. April bis 5. September 1915 von den im Hafen von Mosambique liegenden deutschen Dampfern „Gieren“ (Norddeutscher Lloyd) und „Mhalisi“ (Deutsche Ostafrika-Linie) heimlich entfernten und in Rettungsboeien nach Deutsch-Ostafrika begaben S. 234.

Deutsch-Neuguinea: Liste der von Deutsch-Neuguinea nach Australien geschifften und dort internierten Deutschen S. 236.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Außenhandel Spanisch-Marokkos 1916 S. 237. — Handel von Sierra Leone 1915 S. 237. — Die Gummiaufuhr Liberias 1908 bis 1915 S. 238. — Französische Kolonien S. 239. — Schiffsverkehr Liberias 1915 S. 240. — Portugiesische Kolonien S. 241.

Personliches: Dr. Th. Zoche-Mittlers 80. Geburtstag S. 242. — Das Hamburgische Kolonialinstitut im Winter 1917/18 S. 243.

Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts S. 245. — Verzeichnis von Aktienbüden, Deutscher Reichsbank usw. aus dem Bereiche der Kolonial-Verwaltung S. 245.

Literatur-Bericht S. 249. — Neue Literatur (VIII.) S. 250.

Amtlicher Teil

Geetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Der Reichskanzler.

M. 457 17 D.

Berlin, den 14. Juli 1917.

Im Anschluß an die Verfügung vom 11. Juni 1917 (Kol. Bl. S. 176) bestimme ich folgendes:

Die von dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes unterm 23. Mai 1917 (M. V. Bl. S. 152) erlassene Ausführungsbestimmung zu dem Allerhöchsten Befehl über die Geltung der Kriegsgeetze vom 8. Mai 1917 (M. V. Bl. S. 151) findet auf die beim Landheere und der Marine verwendeten Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen entsprechende Anwendung.

In Vertretung:
gez. Solf.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädig geruht, den Nachbenannten die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung der ihnen verheißenen nichtvererblichen Orden zu erteilen, und zwar:

